



**Ausfertigung**

**Arbeitsgericht Berlin**  
Geschäftszeichen (bitte immer angeben)  
46 AR 50030/20



**Beschluss**

In Sachen

**Betriebsrat**

**Antragsteller und  
Beteiligter zu 1**

**Prozessbevollmächtigte:**

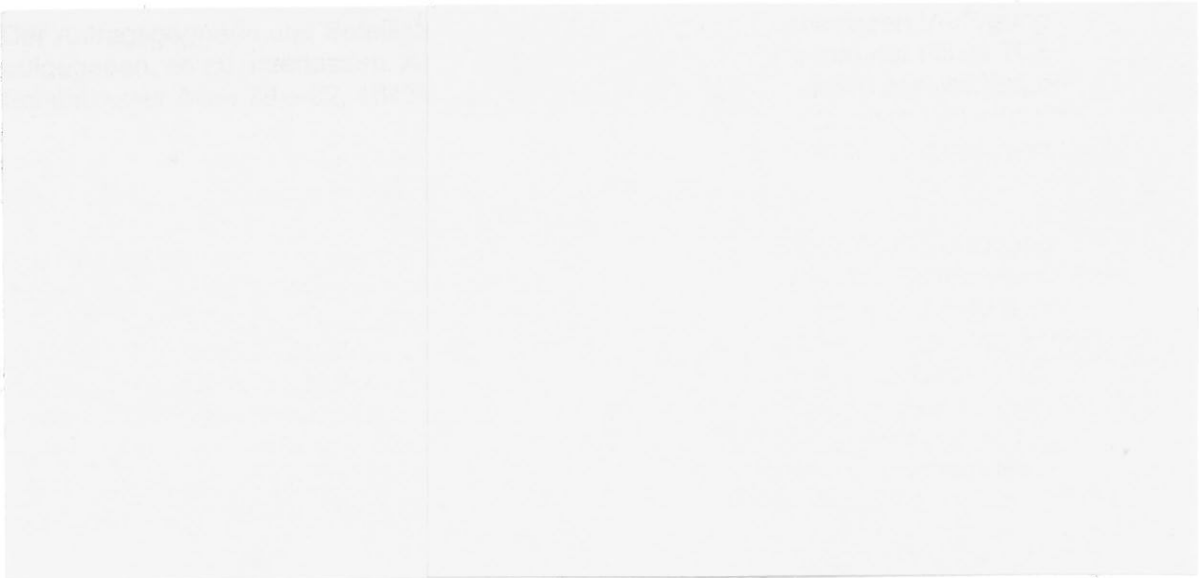
**gegen**

**Antragsgegnerin und  
Beteiligte zu 2**

hat das Arbeitsgericht Berlin, 46. Kammer, in der Beratung vom 27.04.2020 durch die Richterin am Arbeitsgericht Köster als Vorsitzende sowie die ehrenamtlichen Richter Herr Nobis und den ehrenamtlichen Richter Herr Behm beschlossen:

1.

2.



3. Der Antragsgegnerin und Beteiligten zu 2 wird im Wege der einstweiligen Verfügung aufgegeben es zu unterlassen, Arbeitsleistungen von Arbeitnehmer\*innen der Filiale , anzuordnen oder die Erbringung von Arbeitsleistungen dulgend entgegenzunehmen, solange zwischen dem Beteiligten zu 1 und der Beteiligten zu 2 keine Einigung über die erforderlichen Maßnahmen des Gesundheitsschutzes zur Vermeidung einer Ansteckung der Mitarbeiter\*innen der Filiale mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 erzielt oder die Einigung durch Spruch der Einigungsstelle ersetzt worden ist.
4. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen aus den Anträgen zu 1, 2 und 3 wird der Antragsgegnerin und Beteiligten zu 2 ein Ordnungsgeld von bis zu 10.000,- € angedroht.

Die einstweilige Verfügung war aus den Gründen der verbundenen Antragschrift nebst Anlagen zu erlassen.

Köster

Nobis

Behm

Ausgefertigt

*Baels*

Gerichtsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Arbeitsgerichts Berlin

